

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 246/88

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

Rechtsanwalt Gerd L. [REDACTED],
P. [REDACTED] Straße 10, Eggenfelden,
als Verwalter im Konkurs über das Vermögen der
Firma A. [REDACTED] Bau GmbH & Co. Hoch- und Tiefbau KG i.L.,
S. [REDACTED] [REDACTED], H. [REDACTED],

Kläger und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

Franz A. [REDACTED],
S. [REDACTED] [REDACTED], H. [REDACTED],

Beklagter und Revisionsbeklagter,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Merz und die Richter Henkel,
Winter, Dr. Schmitz und Dr. Kreft

am 29. Juni 1989
beschlossen:

Die Annahme der Revision des Klägers
gegen das Urteil des 20. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts München vom
21. September 1988 wird abgelehnt.

Der Kläger hat die Kosten des
Revisionsverfahren zu tragen.

G r ü n d e

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung,
das Rechtsmittel verspricht auch im Ergebnis keinen Erfolg
(§ 554 b ZPO).

Das Berufungsgericht hat eine Gläubigerbenachteiligung
mit zutreffenden rechtlichen Erwägungen verneint. Ob es da-
bei zu Unrecht den behaupteten Erlös aus der Einziehung von
Kundenforderungen (300.000 DM), aus der Verwertung von Fahr-
zeugen (178.000 DM) und aus der Veräußerung von Geräten und
Maschinen (265.520 DM), insgesamt somit 743.520 DM, nicht
berücksichtigt hat, kann dahinstehen. Denn die vom Beru-
fungsgericht berücksichtigten Bürgschaften über 700.000 DM

- 3 -

mußten - wie die Revisionserwiderung mit Recht betont - in diesem Zusammenhang außer Betracht bleiben. Wenn die V[REDACTED]-bank sich wegen der angefochtenen Zahlung der 70.000 DM aus einer Bürgschaft befriedigt, wird die Konkursmasse dadurch nicht berührt. Damit nimmt die Bank keine Sicherheit in Anspruch, die ohne die angefochtene Rechtshandlung der Konkursmasse zur Verfügung gestanden hätte. Eine mangels Hauptforderung nicht in Anspruch genommene Bürgschaft erlischt, sie führt nicht zu einer Vermehrung der Konkursmasse.

Selbst wenn man somit die vom Berufungsgericht nicht berücksichtigten Sicherheiten von 743.520 DM voll hinzurechnet, bleibt es im Ergebnis dabei, daß die Forderungen der V[REDACTED]bank von rund 1,6 Mio. DM nur in Höhe von rund 1,4 Mio. DM durch Sicherheiten aus dem Vermögen der Gemeinschuldnerin abgesichert waren.

Merz

Henkel

Winter

Schmitz

Kreft



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)